



# Rahmenkonzeption

der Fachberatungen für Glücksspielsucht  
im ambulanten Suchthilfe-Netzwerk  
der hessischen Suchthilfe

Erarbeitet von der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen e.V. (HLS)  
im Auftrag des Hessischen Sozialministeriums und des Hessischen  
Ministeriums des Innern und für Sport

- Dezember 2008 -



## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	2
1.1. Gesetzliche Rahmenbedingungen .....	2
1.2. Umsetzung in der Praxis.....	4
2. Die Fachberatungen für Glücksspielsucht als professionelle Ansprechpartner in der Region .....	4
2.1. Aufgabenfelder der Fachberatungen für Glücksspielsucht.....	4
2.1.1 Beratung pathologischer Glücksspieler und Glücksspielerinnen.....	5
2.1.2 Kooperation und Vernetzung.....	5
2.1.3 Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit .....	5
2.1.4 Qualifizierung und Fortbildung.....	6
2.1.5 Ausbau und Weiterentwicklung der Arbeitsinhalte.....	6
2.1.6 Dokumentation.....	6
2.1.7 Kooperationen mit weiteren Angeboten der Suchthilfe.....	6
3. Landesweite Projektkoordination .....	7
4. Projektverlauf.....	7
5. Ausblick .....	9
6. Anhang.....	10

## 1. Einleitung

### 1.1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) fällte am 28. März 2006 ein Grundsatzurteil zu Sportwetten (1 BvR 1054/01). In diesem Urteil legte das Bundesverfassungsgericht folgende Voraussetzungen fest, die bestehen müssen, um weiterhin das staatliche Glücksspielmonopol zu rechtfertigen:

- Die Sportwettenangebote haben sich konsequent am Ziel der Bekämpfung von Wettsucht und der Begrenzung der Wettleidenschaft auszurichten.
- Die Werbung für das Wettangebot hat sich zur Vermeidung eines Aufforderungscharakters bei Wahrung des Ziels, legale Wettmöglichkeiten anzubieten, auf eine Information und Aufklärung der Möglichkeit zum Wetten zu beschränken.
- Die Einzelausgestaltung ist am Ziel der Suchtbekämpfung und damit verbunden des Spielerschutzes auszurichten, auch etwa durch Vorkehrungen wie der Möglichkeit der Selbstsperre.
- Geboten sind Maßnahmen zur Abwehr von Suchtgefahren, die über das bloße Bereithalten von Informationsmaterial hinausgehen.
- Die Vertriebswege sind so auszuwählen und einzurichten, dass Möglichkeiten zur Realisierung des Spieler- und Jugendschutzes genutzt werden. Insbesondere eine Verknüpfung von Wettmöglichkeiten mit Fernsehübertragungen von Sportereignissen würde dem Ziel der Suchtbekämpfung zuwiderlaufen und die mit dem Wetten verbundenen Risiken verstärken.

Darüber hinaus machte das Bundesverfassungsgericht in dem Urteil noch Vorgaben über Art und Zuschnitt der Sportwetten und zu Beschränkungen ihrer Vermarktung. Zur Umsetzung der Vorgaben hatte das Bundesverfassungsgericht den Ländern eine Frist bis Ende 2007 gesetzt.

Um sicherzustellen, dass die bestehenden staatlichen Monopole für Sportwetten nach dem 1. Januar 2008 verfassungs- und europarechtskonform sind, wurde der Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland von 2004 an die neuen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes angepasst. Die Länder nutzten das Urteil zu einer umfassenden Reform und beschlossen Ende 2007 den „Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV)“. Dieser neue Staatsvertrag regelt die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung aller Glücksspiele im Bereich des öffentlichen Glücksspielwesens.

Ein Glücksspiel wird als solches bezeichnet, „...wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt.“<sup>1</sup>

Der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Er hat eine Gültigkeit von 4 Jahren.

---

<sup>1</sup> Nr. 27 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I – 20. Dezember 2007, Anlage: Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV), § 3 Begriffsbestimmungen, S. 841

Im § 1 des Staatsvertrages werden dessen Ziele wie folgt formuliert:

*„Ziele des Staatsvertrages sind*

- 1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,*
- 2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,*
- 3. den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten,*
- 4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.“<sup>2</sup>*

Der Staatsvertrag verbietet private Glücksspielangebote, Sportwetten und Wettangebote im Internet und schreibt gleichzeitig Maßnahmen zur Prävention von Glücksspielsucht vor.

Zur Ausgestaltung des Staatsvertrages wurden in allen Bundesländern entsprechende Ausführungsgesetze erarbeitet.

Mit dem vom Hessischen Landtag am 12. Dezember 2007 beschlossenen „Hessischen Glücksspielgesetz“ wird das Glücksspielrecht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes angepasst und die im Staatsvertrag formulierten Ziele ab dem 1. Januar 2008 auf Landesebene umgesetzt.

Im § 3 des „Hessischen Glücksspielgesetzes“ heißt es:

### ***„§ 3 Glücksspielsuchtprävention***

*Das Land Hessen stellt nach Maßgabe des Haushaltsplans einen angemessenen Anteil der Spieleinsätze in Hessen für ein Netz von Beratungsstellen im Hinblick auf Glücksspielsucht, für die fachliche Beratung und Unterstützung des Landes bei der Glücksspielaufsicht, zur Beratung des Landes über geeignete Maßnahmen zur Glücksspielsuchtprävention, insbesondere über die Gestaltung der Werbung für die unterschiedlichen Glücksspielangebote sowie für die Beurteilung der Sozialkonzepte der Veranstalter und der Gestaltung der Vertriebswege zur Verfügung.“<sup>3</sup>*

Das Hessische Sozialministerium hat, in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, die in § 3 des Hessischen Glücksspielgesetzes aufgeführten Aufgaben – ein Netz von Beratungsstellen für die Glücksspielsuchtprävention und -beratung einzurichten sowie für die fachliche Beratung und Unterstützung der

---

<sup>2</sup> Nr. 27 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I – 20. Dezember 2007, Anlage: Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV), S. 841

<sup>3</sup> Nr. 27 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I – 20. Dezember 2007, Hessisches Glücksspielgesetz, S. 835

Glücksspielaufsicht zur Verfügung zu stehen – der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen e.V. (HLS) und den ihr angeschlossenen Trägern zugewiesen.

## **1.2. Umsetzung in der Praxis**

In 2008 haben 13 der 80 hessischen Suchtberatungsstellen durch die Einstellung von Fachberatern und Fachberaterinnen für Glücksspielsucht eine Personalverstärkung erhalten. Bei der Auswahl der Standorte spielten sowohl inhaltliche wie strukturelle Faktoren eine Rolle:

1. Berücksichtigung der Beratungsstellen, die in vorangegangenen Jahren im Bereich Glücksspielsuchtprävention und -beratung bereits aktiv waren.
2. Berücksichtigung der Beratungsstellen, die sich in Arbeitsgruppen der HLS zu dem Thema Glücksspielsuchtprävention und -beratung engagiert haben.
3. Berücksichtigung der Beratungsstellen, die sich beim Hessischen Glücksspielberatungstelefon beteiligt haben.
4. Standorte, an denen sich eine Spielbank befindet.
5. Standorte, die zentral gelegen sind und aus umliegenden Städten und Kreisen gut erreicht werden können.

Für alle Standorte gilt, dass für Betroffene und Angehörige die Anreise per PKW eine Fahrtdauer von einer Stunde nicht überschreiten sollte.

Eine Vollzeitstelle soll für etwa 500.000 Einwohner und Einwohnerinnen zuständig sein.

## **2. Die Fachberatungen für Glücksspielsucht als professionelle Ansprechpartner in der Region**

Glücksspielsuchtprävention und -beratung bedarf einer interdisziplinären und institutionsübergreifenden Zusammenarbeit. Daraus ergeben sich verschiedene Aufgabengebiete für die Fachberater und Fachberaterinnen für Glücksspielsucht.

### **2.1. Aufgabengebiete der Fachberatungen für Glücksspielsucht**

Mit der Konzeption zur Verstärkung der Prävention, Beratung und Intervention bei problematischem und pathologischem Glücksspielverhalten werden folgende übergeordnete Ziele verfolgt:

1. Aufbau und Sicherstellung einer Versorgung in Hessen durch die Implementierung bzw. Verstärkung eines fachlichen Angebotes zur Prävention und Beratung für Menschen mit einem problematischem oder abhängigen Glücksspielverhalten.
2. Integration des Bereiches Glücksspielsuchtprävention und -beratung in die bestehenden ambulanten hessischen Suchthilfe-Netzwerk-Strukturen.

Vor diesem Hintergrund sollen die nachstehenden **Detailziele** dazu dienen, die formulierten übergeordneten Zielsetzungen zu erreichen.<sup>4</sup>

### **2.1.1 Beratung pathologischer Glücksspieler und Glücksspielerinnen**

Die Beratung bezieht sowohl die kurzfristige informationsorientierte Beratung als auch die mittel- bis längerfristig angelegte problemorientierte Beratung mit ein. Das jeweilige Setting kann in Form von Einzel-, Paar- oder Gruppengesprächen erfolgen. Die Aufgabe der Beraterin oder des Beraters beinhaltet die Vermittlung von Sachinformationen und weitet sich darauf aus, den Problemlöseprozess durch Reflexion der Lösungsalternativen zu strukturieren und zu steuern.

Im Rahmen des Beratungsprozesses werden auch Weitervermittlungen in ambulante und stationäre Rehabilitationsmaßnahmen vorgenommen.

Um die Therapieerfolge zu stabilisieren, übernehmen die Fachberater und Fachberaterinnen nach Abschluss ambulanter und stationärer Rehabilitationsmaßnahmen die Nachsorgegespräche.

### **2.1.2 Kooperation und Vernetzung**

Die Kooperation und regionale Vernetzung mit weiteren Angeboten aus dem medizinischen und/oder psychosozialen Bereich (z.B. Schuldnerberatung) stellt sich als zusätzliche Aufgabe und dient der Versorgungsoptimierung.

Vor dem Hintergrund eines kreisübergreifenden Versorgungsauftrages ist die Vernetzung mit potentiellen Zuweisungsinstitutionen außerhalb des eigenen Stadt- oder Kreisgebietes von besonderer Bedeutung.

Die Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen – einschließlich der Initiierung neuer Gruppen – ergibt sich als zusätzlicher Aspekt bei der Vernetzungszielsetzung, um sowohl eine Angebotserweiterung vornehmen als auch erzielte Therapieerfolge langfristig stabilisieren zu können.

### **2.1.3 Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit**

Im Versorgungsgebiet soll eine Sensibilisierung für die Thematik Glücksspielsucht durch eine fachliche Aufklärung (Öffentlichkeitsarbeit) erreicht werden.

Ziel ist die umfassende Information der Öffentlichkeit über die Ursachen der Glücksspielsucht sowie über die Prävention und die Beratung. Eine effektive Öffentlichkeitsarbeit setzt die Zusammenarbeit mit den regionalen Medien wie Presse und Lokalfunk voraus, um über Suchtgefährdung aufzuklären und Möglichkeiten der Prävention und Beratung darzustellen.

In der Zusammenarbeit mit der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen e.V. (HLS) werden Materialien (z.B. Flyer, Broschüren) sowie geeignete Vorträge für Informationsveranstaltungen für verschiedene Zielgruppen in einheitlicher Form erstellt.

---

<sup>4</sup> Wegen der annähernd zeitgleichen und inhaltsgleichen Bundesaktivitäten auf diesem Gebiet, wird hier eine Anlehnung an die Kriterien des Bundesmodellprojektes „Frühe Intervention bei Pathologischem Glücksspiel“ vorgenommen. (Bundesministerium für Gesundheit 2007).

#### **2.1.4 Qualifizierung und Fortbildung**

Unter dem Qualifizierungsaspekt steht der Erwerb und Austausch von Fachwissen im Vordergrund. Die entsprechenden Veranstaltungen werden von der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen e.V. (HLS) organisiert, fachlich unterstützt und durchgeführt. Die Teilnahme der Fachberater und Fachberaterinnen an diesen Veranstaltungen ist verpflichtend. Zu speziellen Themen werden externe Referenten und Referentinnen hinzu gezogen. Der interne Wissenstransfer wird durch kollegiale Schulungen sichergestellt.

#### **2.1.5 Ausbau und Weiterentwicklung der Arbeitsinhalte**

Die Erarbeitung geeigneter und übertragbarer Konzepte für pathologische Glücksspieler und Glücksspielerinnen ist angestrebt.

Dabei stehen folgende Bereiche im Focus:

- die Weiter- bzw. Neuentwicklung von Strategien für bestimmte Zielgruppen (z.B. Frauen, Migranten und Migrantinnen)
- die Verbesserung der Erreichbarkeit von Jugendlichen
- Ansätze zur Frühintervention und
- spezielle Angebote für pathologische Glücksspieler und Glücksspielerinnen.

#### **2.1.6 Dokumentation**

Die Dokumentation der Arbeit wird mit Hilfe des in der hessischen Suchthilfe verwendeten EDV-Programms „HORIZONT 4“ durchgeführt.

Hierzu wurde der für das Bundesmodell „Frühe Intervention bei Pathologischem Glücksspiel“ erstellte Kerndatensatz um Items zu Informations- und Öffentlichkeitsaktivitäten erweitert.

Um die jährliche landesweite Auswertung zu erstellen, werden die von den Fachberatern und Fachberaterinnen für Glücksspielsuchtprävention und -beratung erfassten Dokumentationsdaten im Januar des folgenden Jahres an die Hessische Landesstelle für Suchtfragen e.V. (HLS) übermittelt.

#### **2.1.7 Kooperationen mit weiteren Angeboten der Suchthilfe**

Um Doppelstrukturen in der suchtpreventiven Arbeit zu vermeiden, bedarf es klarer Abgrenzungen und Zuständigkeiten der Fachberater und Fachberaterinnen für Glücksspielsucht gegenüber den bestehenden Fachstellen für Suchtprevention.

Vor dem Hintergrund, dass beide Dienste oft bei dem selben Träger angesiedelt sind, ist die Kooperation bzw. Abgrenzung bei den entsprechenden Arbeitsinhalten leicht möglich.

Folgende Aufgaben gehören explizit nicht zum Aufgabenfeld der Fachberater und Fachberaterinnen des Landesprojektes für Glücksspielsuchtprävention und -beratung:

1. Durchführung der ambulanten Rehabilitation.
2. Beratungen im Bereich Prävention und Beratung für Computer-/Medien- oder Onlinesucht.

3. Maßnahmen und Projekte im Bereich der allgemeinen Lebenskompetenzförderung.

### **3. Landesweite Projektkoordination**

Zur landesweiten Steuerung des Projektes ist in der Geschäftsstelle der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen e.V. (HLS) eine Projektleitung für Glücksspielsucht eingerichtet. Die Projektleitung hat folgende Aufgabenschwerpunkte:

1. Koordination und fachliche Begleitung der Fachberater und Fachberaterinnen für Glücksspielsucht.
2. Einrichtung eines hessenweiten Arbeitskreises, der dem Wissenstransfer und fachlichen Austausch dient und eine Rückkopplung der Aktivitäten auf Bundesebene ermöglicht.
3. Einrichtungsübergreifende Materialerstellung für die Fachberatungen für Glücksspielsucht.
4. Begleitung der Dokumentation und Evaluation der in Hessen durchgeführten Maßnahmen. Die Evaluation erfolgt auf der Grundlage des Hessischen Kerndatensatzes „Pathologisches Glücksspiel“, mit dem die am Landesprojekt beteiligten Einrichtungen ihre Leistungen dokumentieren.
5. Fachliche Beratung und Zuarbeit für das Suchthilfereferat im Sozialministerium.
6. Fachliche Beratung und Zuarbeit für die Glücksspielaufsicht des Landes im Innenministerium.

Mit dem Landesprojekt wird der Schwerpunkt „Glücksspielsucht“ in die bestehenden Netzwerkstrukturen der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen e.V. (HLS) integriert und gleichzeitig mit themenbezogenen Projektmaßnahmen auf Bundesebene koordiniert (z.B. Dachkampagne der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung [BZgA] und Modellprojekt des Bundesgesundheitsministeriums [BMG]).

### **4. Projektverlauf**

Das Projekt ist zunächst – analog der Laufzeit des neuen Staatsvertrages für das Glücksspielwesen (GlüStV) – für die Dauer von vier Jahren angelegt (2008 – 2011). Der Projektverlauf ist in folgende Phasen gegliedert:

<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Einführungsphase (2008)</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Einrichtung der Projektleitung in der HLS</li> <li>■ paralleler Aufbau der 13 regionalen Standorte zur Glücksspielsuchtprävention und -beratung</li> <li>■ Implementierung von Dokumentationsstrukturen</li> <li>■ Definition von Evaluationskriterien</li> <li>■ Konzipierung spezieller Angebote für pathologische Glücksspieler und Glücksspielerinnen</li> <li>■ Aktivitäten der Fachberater und Fachberaterinnen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit/ Netzwerkarbeit/Prävention/Beratung</li> <li>■ Fortbildungen für die Fachberater und Fachberaterinnen für Glücksspielsuchtprävention und -beratung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Ausbauphase 1 (2009)</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Weiterführung der Aufgabenbereiche aus den vorangegangenen Phasen</li> <li>■ Verzahnung mit Selbsthilfe/Gremien</li> <li>■ Vernetzung mit anderen Angeboten wie Schuldnerberatung, Medizin, Jugendhilfe, Migrationsdienste u.a.</li> <li>■ Zwischenauswertung und Analyse der Umsetzungsstärken und -schwächen in der Praxis</li> <li>■ Vergleich der Effektivität in den einzelnen Regionen (Auswertungsseminare, Bericht)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Evaluationsphase (2010)</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Weiterführung der Aufgabenbereiche aus den vorangegangenen Phasen</li> <li>■ Auswertung und Analyse der Umsetzungsstärken und -schwächen in der Praxis</li> <li>■ Feststellung der Projekteffektivität (Auswertungsseminare, Bericht)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Ausbauphase 2 (2011)</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Weiterführung unter Bezugnahme der Evaluationsergebnisse der Aufgabenbereiche aus den vorangegangenen Phasen</li> <li>■ Konsolidierung der Schwerpunkte in den Regionen</li> </ul>

Die in jeder Phase eingebauten Rückmeldeschleifen dienen dazu, die vorhandenen Angebote an die regionalen Bedarfe anzupassen. Hierbei sind individuelle Zeitabläufe, die aus unterschiedlichen Gegebenheiten resultieren können, zu berücksichtigen.

## 5. Ausblick

Im Jahr 2007 wurden 339 Personen in hessischen Suchtberatungsstellen mit der Hauptdiagnose „Pathologisches Glücksspiel“ beraten und behandelt. Hinzu kamen 59 Angehörige von Glücksspielern und Glücksspielerinnen.<sup>5</sup> Durch den Ausbau der Angebote im Rahmen des Landesprojektes ist ab 2008 mit einer deutlichen Verbesserung des Erreichungsgrades von Glücksspielern und Glücksspielerinnen und mit weiteren Steigerungen der Klientenzahlen zu rechnen.

Die derzeit vorliegenden drei Repräsentativuntersuchungen in Deutschland gehen von Prävalenzraten im Bereich des Pathologischen Glücksspiels von 0,2% - 0,5% unter der erwachsenen Bevölkerung aus.

Umgerechnet auf die hessische Situation bedeutet dies, dass in Hessen 8.000 – 20.000 pathologische Glücksspieler und Glücksspielerinnen leben.

Neben den Maßnahmen zur Vorbeugung der Glücksspielsucht ist es ein wichtiges Ziel des Landesprojektes, durch eine flächendeckende, fachlich qualifizierte Versorgung für möglichst viele Menschen mit einem problematischen oder abhängigen Glücksspielverhalten adäquate Hilfe anbieten zu können.

---

<sup>5</sup> siehe auch COMBASS Landesauswertung 2007

## 6. Anhang

<b>Standort</b>	<b>Zuständigkeitsbereich</b>	<b>Stellenumfang</b>
Bad Hersfeld	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	½ Stelle
Bad Homburg <sup>1</sup>	Hochtaunuskreis + südlicher Wetteraukreis + östlicher Main-Taunus-Kreis	½ Stelle
Bensheim	Kreis Bergstraße + Odenwaldkreis	1 Stelle
Darmstadt	Stadt Darmstadt + Kreis Darmstadt-Dieburg + Kreis Groß-Gerau	1½ Stellen
Eschwege	Werra-Meißner-Kreis	½ Stelle
Frankfurt	Stadt Frankfurt + westlicher Main-Taunus-Kreis	1½ Stellen
Fulda	Stadt und Kreis Fulda + östlicher Main-Kinzig-Kreis + östlicher Vogelsbergkreis	1 Stelle
Gießen	Stadt und Kreis Gießen + westlicher Vogelsbergkreis + nördlicher Wetteraukreis	1 Stelle
Kassel	Stadt und LK Kassel + nördlicher Kreis Waldeck-Frankenberg + nördlicher Schwalm-Eder-Kreis	1½ Stellen
Marburg	Marburg-Biedenkopf + südlicher Kreis Waldeck-Frankenberg + südlicher Schwalm-Eder-Kreis	1 Stelle
Offenbach	Stadt + Kreis Offenbach + westlicher Main-Kinzig-Kreis	1 Stelle
Weilburg	Lahn-Dill-Kreis + Kreis Limburg-Weilburg	1 Stelle
Wiesbaden <sup>2</sup>	Stadt Wiesbaden + Rheingau-Taunus-Kreis	1 Stelle
	<b>Summe</b>	<b>13 Stellen</b>

<sup>1</sup> Bad Homburg erhält zusätzlich eine ½ Stelle aus dem Bundesmodell „Frühe Intervention bei Pathologischem Glücksspiel“.

<sup>2</sup> In Wiesbaden finanzieren die Stadt und der Caritasverband eine zusätzliche ½ Stelle.